OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351683/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 22. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. Mai 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Mai 2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 7. März 2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich und ihren Sohn B__ als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, für die Bf habe eine Gegenüberstellung des für ihren Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe eine Überschreitung der geltenden Richtsätze ergeben. Die Bf befinde sich daher in keiner sozialen Notlage gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG. Hinsichtlich des Antrages für B__ wurde ausgeführt, es würden bei ihm keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vorliegen. Bei Überprüfung der eingelangten Unterlagen nach Antragstellung sei festgestellt worden, dass der Sohn B__ wesentlichen Aufforderungen, die ausschlaggebend für den Anspruch der Sozialhilfe seien, nicht vollständig nachgekommen sei. Der Sohn der Bf sei laut eigenen Angaben derzeit Schüler am C__, jedoch sei von der Behörde festgestellt worden, dass es sich hierbei um ein Gymnasium für Berufstätige handle. Ein Besuch des C__ befreie nicht von einer laufenden Meldung zur Arbeitssuche beim AMS. Auch habe das AMS den Eindruck, dass der Sohn B__ lediglich zum Schein beim AMS gemeldet sei, um Sozialhilfe zu erhalten. Dieser Eindruck werde durch die wenigen und aussichtslosen Bewerbungen lediglich auf Stellen, für die der Sohn der Bf ohnehin nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfülle, erweckt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigere, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dadurch, dass dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfalte. Im Erkenntnis vom 5. Juni 2019, Ra 2019/08/0036, habe der Verwaltungsgerichtshof etwa ausgesprochen, dass ein vorsätzliches Verhalten, welches objektiv geeignet ist, den Erfolg einer Maßnahme des AMS zu verhindern, als Vereitelung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gewertet werden könne. Im Hinblick auf das Verhalten des Sohnes der Bf gehe hervor, dass er nicht gewillt sei, der ihn treffenden Bemühungspflicht zur Überwindung seiner Notlage nachzukommen, indem er seine Arbeitskraft der Vermittlung durch die lokale Geschäftsstelle des AMS vollständig und ernsthaft zur Verfügung stelle und damit beharrlich die Aufnahme zumutbarer Beschäftigungsmöglichkeiten verweigere. Aus den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG gehe eindeutig hervor, dass eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung auch dann erfolgen könne, wenn jegliches Bemühen von vornherein abgelehnt werde.

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 14. Mai 2025, mit der die Bf ausschließlich zu Spruchpunkt 2. ein Vorbringen erstattet und ausführt, entgegen den Ausführungen im Bescheid bemühe sich B__ sehr wohl um einen Arbeitsplatz. Er habe sich nicht nur bei den zwei beim AMS vorgelegten Stellen beworben, sondern auch bei zahlreichen anderen Unternehmen. Der Vorwurf, er würde sich nur dem Schein wegen beim AMS melden, gehe ins Leere. Es sei richtig, dass er derzeit die Abendschule besuche. Er sei vor dem Besuch von einem Jobcoach für Jugendliche sowie dem AMS bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt worden. Trotz vielfacher Bewerbungen und auch Praktika (Firma D__, Bewerbungen beim Magistrat Linz, Land Oberösterreich etc.) habe ein solcher Ausbildungsplatz bislang nicht gefunden werden können. Der Besuch der Abendschule sei bislang sehr erfolgreich verlaufen und verfolge er sehr zielstrebig einen Abschluss, was seine Möglichkeiten am Arbeitsmarkt verbessern solle. B__ leide an einer schweren Form der Diabetes und Anämie, weshalb er auch Inhaber eines Behindertenpasses sei (50 % Behinderung). Die Möglichkeiten für eine entsprechende berufliche Ausübung seien aufgrund der diabetesbedingten oftmalig auftretenden Entgleisungen entsprechend eingeschränkt. Trotz engmaschiger medizinischer Betreuung sei sein gesundheitlicher Zustand entsprechend belastet. Die Erkrankung des B__ sei von der Behörde nicht bewertet worden. Derzeit werde er auch vom Jugendcoaching der Volkshilfe von einem Arbeitsassistenten, Herrn Pilz, bei der Jobsuche unterstützt. Die Arbeitsassistenz der Volkshilfe richte sich an Jugendliche, die an einer Beeinträchtigung oder Erkrankung leiden. Es seien hier nun bereits Praktika bei diversen Firmen absolviert worden und seien weitere Praktika in Planung. Dieses Engagement des B__ widerspreche klar der Behauptung der Behörde, er würde nur zum Schein nach einer Beschäftigung suchen bzw. beim AMS gemeldet sein. Auch die Absolvierung der Abendschule sei ihm nicht vorwerfbar, da viele Bemühungen, einen Ausbildungsplatz zu bekommen, fehlgeschlagen seien. Er sei aber sehr ehrgeizig und möchte nun die Matura absolvieren. B__ habe bis Februar 2023 das Gymnasium der E__ in F__ besucht. Der Besuch sei aufgrund seiner schweren Diabeteserkrankung und wiederholter COVID-Infektionen (lange Krankenstände) dann abgebrochen worden. Im Rahmen der Bemühungspflicht hätte die Behörde jedoch auch die Zumutbarkeit berücksichtigen müssen. Die aktuelle Lage am Arbeitsmarkt sei gerade für Jugendliche mit chronischen Erkrankungen sehr schwierig. Um hier eine nachhaltige Lösung zu finden, sei eine fundierte Ausbildung die beste Grundlage dafür, dass der Antragsteller künftig selbsterhaltungsfähig werde.

Es wird daher der Antrag auf Behebung des gegenständlichen Bescheides dahingehend gestellt, dass die Sozialhilfe im gesetzlichen Ausmaß gewährt wird.

3. Mit Schreiben vom 12. Juni 2025 wurde von der Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vorgelegt und darauf hingewiesen, dass die Wiedermeldung des B__ zur Arbeitssuche erst nach Aufforderung durch die Behörde am 26. März 2025 erfolgt sei und er sich zuvor mit 21. Jänner 2025

freiwillig vom AMS abgemeldet habe, da er nicht an den verbindlichen Kursangeboten des AMS teilnehmen habe wollen. Mit neuerlicher Anmeldung beim AMS am 26. März 2025 habe er die Arbeitssuche auf lediglich 20 Wochenstunden beschränken wollen, was vom AMS nicht berücksichtigt worden sei. Nunmehr habe eine aktuelle Auskunft des AMS vom 11. Juni 2025 ergeben, dass B__ mit 28. Mai 2025 vom AMS abgemeldet worden sei, da er unentschuldigt einen Kontrolltermin gemäß § 49 AlVG nicht eingehalten habe. Er habe seither auch nicht mehr vorgesprochen. Zuvor sei die Behörde am 16. Mai 2025 vom AMS darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass sich B__ auf mehrere übermittelte Stellenvorschläge nicht beworben habe und eine Sperre gemäß § 10 AlVG geprüft werde. Seit 1. Jänner 2025 seien lediglich zwei Eigenbewerbungen getätigt worden und habe das AMS Folgendes mitgeteilt: *„Kunde erhält seitens AMS keinerlei Kurse mehr, da die Kurse immer abgebrochen oder nicht angetreten wurden. Es liegt die Vermutung nahe, dass sich Hr. B__ wegen der Sozialhilfe beim AMS angemeldet hat.*" Das Vorgehen des B__ belege, dass er absolut kein Interesse an einer tatsächlichen Arbeitsaufnahme habe. Tatsache sei, dass es dem Antragsteller ausschließlich darum gehe, die Abendschule zu besuchen und sich nebenher den Lebensunterhalt aus Sozialhilfeleistungen zu finanzieren, ohne jegliche ernsthafte Arbeitsbereitschaft. Die Teilnahme an den vom AMS aufgetragenen Kursmaßnahmen sei von ihm von vornherein rigoros abgelehnt worden, obwohl ihm als Sozialhilfeempfänger nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kein Berufsschutz zukomme und er auf sämtliche Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei.
Aus dem bloßen Umstand, dass B__ Inhaber eines Behindertenpasses sei, würden sich keinesfalls per se Einschränkungen bei der Arbeitssuche ableiten lassen. Im Gegenteil, die mehrmalige Meldung bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS induziere gemäß § 9 AlVG ausdrücklich die Arbeitsfähigkeit der gemeldeten Person. Tatsächlich sei laut der zuletzt getroffenen Betreuungsvereinbarung mit dem AMS vom 30. April 2025 keine der Einschränkungen hinsichtlich der Arbeitssuche vereinbart oder aber von B__ angegeben worden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die darin einliegenden Stellungnahmen des AMS Linz sowie in die Beschwerdeschrift und die gleichzeitig vorgelegten Unterlagen. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und überdies die Verfahrensparteien keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 7. März 2025 hat die Bf für sich und ihren Sohn B__, geboren am tt.mm.jjjj, einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur

Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gestellt.
Das Einkommen der Bf (Wohnbeihilfe und Notstandshilfe) übersteigt den für sie geltenden Richtsatz und ist die Bf demnach nicht anspruchsberechtigt. B__ lebt mit der Bf im gemeinsamen Haushalt in G-Weg. B__ weist einen Grad der Behinderung von 50 % auf, eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit liegt nicht vor. B__ hat keine abgeschlossene Berufsausbildung. Seit September 2024 besucht er das C__ für berufstätige Personen.
In der Zeit vom 22. Oktober 2024 bis 17. November 2024 und vom 19. Dezember 2024 bis 21. Jänner 2025 war B__ beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Mit 21. Jänner 2025 hat er sich freiwillig vom AMS abgemeldet, da er an keinen verbindlichen Kursangeboten des AMS teilnehmen wollte. Nach Aufforderung durch die Behörde hat sich B__ am 26. März 2025 wieder beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Am 30. April 2025 schloss B__ mit dem AMS eine Betreuungsvereinbarung, wonach er sich selbstständig auf offene Stellen zu bewerben hat und er sich sofort auf Stellenangebote, die das AMS zuschickt oder Unternehmen anbieten, bewirbt. Nachweislich wurde vereinbart, mindestens drei eigene Bewerbungen pro Woche schriftlich im EAMS-Konto zu dokumentieren. Am 30. April 2025 wurden B__ vom AMS sieben Stellenvorschläge ausgefolgt, wobei eine Bewerbung seitens B__ für keine dieser Stellenangebote erfolgt ist.
Mit 28. Mai 2025 wurde B__ vom AMS abgemeldet, da er unentschuldigt einen Kontrollmeldetermin nicht eingehalten hat. Bislang erfolgte keine weitere Vorsprache beim AMS.
Der Antragsteller erhält vom AMS keinerlei Kursangebote mehr, da bislang die Kurse immer abgebrochen bzw. gar nicht angetreten wurden. So wurde das Angebot Produktionsschule Linz 2023 bis 2025 im September 2024 abgebrochen, ebenso das Jugendcoaching für außerschulische Jugendliche, welches am 19. Juli 2024 abgebrochen wurde. Bislang hat der Antragsteller beim AMS zwei Bewerbungen vorgelegt, wobei es sich bei diesen Bewerbungen um Jobangebote für Elektrotechniker und Kältetechniker handelte, für die der Antragsteller nicht über die Ausbildung zur Ausübung dieser Berufe verfügt. Zurzeit erhält der Antragsteller vom Jugendcoaching der Volkshilfe Arbeitsassistenz.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und den von der Bf vorgelegten Unterlagen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten wie folgt:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und

5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Bf betreffend ihren Sohn B__ auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Grunde der §§ 6, 12 und 19 Oö. SOHAG mangels Erfüllung der ihn treffenden Bemühungspflichten zur Überwindung seiner Notlage abgewiesen. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Abweisung des Antrages betreffend B__. Insofern ist zu prüfen, ob B__ entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 und des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

Vorweg ist auszuführen, dass dem Oö. SOHAG als tragender Grundsatz das Prinzip der Subsidiarität immanent ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047). Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass der Antragsteller bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Daran misst sich auch, inwieweit einem Antragsteller Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Im Grunde dieser Bestimmung hat die Behörde bei einem Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zu prüfen, ob die sachliche Voraussetzung der Bereitschaft, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen, gegeben ist. Unter diese Bemühungspflicht fällt auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft bzw. sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Wird nun der Einsatz der Arbeitskraft verweigert, knüpfen sich daran bestimmte Konsequenzen bzw. Sanktionen, die von einer Kürzung der Leistung bis zu einer Verweigerung der Leistung von vornherein bzw. Einstellung der Leistung reichen können.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll zB dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
Abs. 5 führt die im § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Sanktionsbestimmung im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen nach § 16c Abs. 1 Integra-

tionsgesetz (IntG) näher aus. Gemäß § 16c Abs. 1 IntG haben alle Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen, welche eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) zu unterzeichnen. Weiters sind sie zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses (§ 5 bzw. 16a IntG) verpflichtet, sofern die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist.
Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kürzung vom jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsatz inklusive Alleinerzieherzuschlag und Behindertenbonus, der für die bezugsberechtigte Person anzuwenden ist, vorzunehmen ist und nicht lediglich vom Auszahlungsbetrag der Leistung. Überdies wird festgelegt, dass Kürzungen zunächst vorrangig von der Geldleistung und erst nachrangig von einer allfälligen Sachleistung vorzunehmen sind. Bei Vorliegen von mehreren Pflichtverletzungen sind die einzelnen Kürzungsanteile zusammenzurechnen, wodurch die jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge nicht unterschritten werden dürfen.
Durch Sanktionen nach Abs. 1 bis 6 darf die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung nach Abs. 1 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht gefährdet werden. Abs. 7 sieht vor, dass dieser Wohnbedarf im unerlässlichen Ausmaß in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass dieser Bedarf tatsächlich gedeckt wird."

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 Oö. SOHAG geht hervor, dass nicht nur die Ablehnung einer konkret vorhandenen Arbeitsstelle, sondern auch die von vornherein gegebene Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft die Nichtgewährung der Leistung nach sich ziehen kann. In diesem Zusammenhang ist auch auf die von der Behörde zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dann, wenn dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet.

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren kann gegenständlich nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um die Notlage abzuwenden bzw. zu überwinden. So hat er sich zwar immer wieder - wohl auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit für die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe - beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, jedoch erfolgte jeweils eine Abmeldung, sobald weitergehende Verpflichtungen vom AMS vorgeschrieben wurden. Nach Aussage des AMS wurden vom Antragsteller die angebotenen und aufgenommenen Kursmaßnahmen zum größten Teil wieder abgebrochen. Zuletzt erfolgte eine freiwillige Abmeldung am

21. Jänner 2025 und - jedoch erst nach Aufforderung durch die Behörde - eine Wiederanmeldung beim AMS am 26. März 2025. Am 30. April 2025 war der Antragsteller beim AMS vorstellig und erfolgten dabei seitens des AMS sieben Stellenvorschläge, wobei von B__ für keine dieser Stellen eine Bewerbung erfolgte. Eigenbewerbungen erfolgten seit 1. Jänner 2025 lediglich zwei, wobei bei diesen Bewerbungen auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie ernst gemeint waren, da diese Bewerbungen Stellen betrafen, die eine Ausbildung als Elektro- oder Kältetechniker erforderten, die der Antragsteller jedoch nicht aufweist.
Hinsichtlich der zuletzt erfolgten AMS-Anmeldung erfolgte am 28. Mai 2025 als Sanktion vom AMS eine Abmeldung, da der Antragsteller unentschuldigt einen Kontrollmeldetermin nicht wahrgenommen hat.
Das LVwG Oö. übersieht nicht, dass - wie in der Beschwerde vorgebracht - die aktuelle Lage am Arbeitsmarkt für Jugendliche mit chronischen Erkrankungen nicht leicht ist und anerkennt auch, dass sich B__ um einen Schulabschluss durch den Besuch einer Abendschule bemüht. Allerdings kann der Besuch einer Abendschule ihn nicht vom Einsatz der Arbeitskraft befreien, zumal er nicht in die Ausnahmebestimmung des § 12 Abs. 3 Z 5 Oö. SOHAG fällt. Bei der Abendschule handelt es sich um eine Form der berufsbegleitenden Ausbildung, die Erwachsenen ermöglicht, einen Berufsabschluss oder eine höhere Qualifikation zu erlangen, während sie weiterhin ihrem Beruf nachgehen.
Die Behörde ist sohin im Recht, wenn sie von B__ die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft verlangt. Eine solche Bereitschaft konnte B__ nicht nachweisen. Er konnte nicht glaubhaft vermitteln, dass er ernsthafte und konsequente Schritte setzt, die es zumindest möglich machen, einen Arbeitsplatz bzw. einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Dagegen spricht insbesondere, dass er immer wieder Abmeldungen vom AMS vornimmt, Kontrolltermine beim AMS versäumt, die vom AMS übermittelten Bewerbungsvorschläge ignoriert und auch keine ernst gemeinten Eigenbewerbungen vornimmt.
Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt - über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus -, eine besondere Verpflichtung darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren[12], E 139, zitierte Judikatur). Dies darzutun, ist dem Antragsteller mit seinem Vorbringen nicht gelungen. Zumindest wäre von ihm zu erwarten gewesen, dass er beim AMS gemeldet bleibt, keine Kontrolltermine versäumt, die Bewerbungsvorschläge ernst nimmt und ausreichende Eigenbewerbungen vornimmt. Das Vorbringen, er würde die Abendschule besuchen, reicht ebenso wenig wie die Anführung seiner Behinderung, zumal auch vom AMS keine eingeschränkte Vermittelbarkeit angenommen oder von ihm unter Beweis gestellt wurde.
Der Antragsteller hat sich offenkundig auch gar nicht zur Überwindung seiner Notlage beim AMS angemeldet, sondern nur über Aufforderung der Behörde. Dieses Verhalten lässt den Schluss zu, dass sich B__ nur pro forma beim AMS meldet, ohne die dort angebotene Betreuung wirklich in Anspruch nehmen zu wollen. Die

Annahme der Betreuung bzw. die Wahrnehmung von Terminen und die Vornahme von Bewerbungen ist jedenfalls auch einer Person zumutbar, die an Diabetes erkrankt ist.

Im Ergebnis ergibt sich daher sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips gemäß § 3 Oö. SOHAG als auch unter Zugrundelegung der den Antragsteller treffenden Bemühungspflicht gemäß § 12 leg.cit. sowie des Sanktionssystems gemäß § 19 leg.cit, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe nicht erfüllt und war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier